

## **Sicherheitenverfall trotz Staatsbürgerschaft von Georg Brüggem**

Eigentlich sind sie eine gute Sache:

Bürgschaften, ausgereicht vom Bund, von den Ländern oder Gemeinden.

Denn nach dem deutschen Insolvenzrecht sind Bund, Länder und Gemeinden nicht insolvenzfähig. Bürgschaften dieser Gebietskörperschaften sind daher wichtige Finanzierungsbausteine für Investitionen oder Sanierungen von Unternehmen. Obwohl diese Bürgschaften von öffentlichen Einrichtungen oder staatlichen Förderbanken ausgereicht werden, ist Vorsicht geboten. Dies gilt in ganz besonderem Maße für die Finanzierung von Rettungsmaßnahmen und Umstrukturierungsmaßnahmen für Unternehmen.

Bürgschaften vom Bund, den Ländern oder Gemeinden sowie deren Förderinstitute sind Beihilfen der öffentlichen Hand zu Gunsten von Unternehmen. Damit unterliegen sie der Beihilfenkontrolle durch die EU-Kommission. Öffentliche Bürgschaften müssen daher grundsätzlich einzeln in Brüssel vorgelegt und genehmigt werden (Notifizierung), es sei denn, es gibt ein Bürgschaftsprogramm, das von der EU-Kommission genehmigt wurde und die Bürgschaft, die Programmvoraussetzungen einhält. Wenn die Programmvoraussetzungen nicht eingehalten werden, unterliegen die Bürgschaften der Einzelgenehmigung durch die Kommission. Fehlt diese Genehmigung, dann ist die Bürgschaft nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nichtig. Diese Nichtigkeit wirkt sich auch auf das Verhältnis zwischen öffentlicher Hand und der gesicherten Bank aus. Weil die Bank aus einer nichtigen Bürgschaft nicht gegen die öffentliche Hand oder deren Förderinstitute vorgehen kann, tritt plötzlich und unerwartet Sicherheitenverfall ein, wenn nicht bei Zeiten darauf geachtet wurde, dass die Voraussetzungen eines genehmigten Bürgschaftsprogramms durch eine Bürgschaft, die zur Finanzierung eingesetzt wird, eingehalten werden.

Wie häufig steckt auch hier der Teufel im Detail. Ein Beispiel: Wenn für ein Unternehmen mit 235 Mitarbeitern eine Landesbürgschaft im Rahmen eines sogenannten KMU-Programms (Bürgschaftsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen) ausgereicht wird und es übersehen oder verschwiegen wurde, dass dieses Unternehmen neben den 240 dauernd beschäftigten Mitarbeitern für drei Monate im Jahr 60 Saisonmitarbeiter beschäftigt, führt dies dazu, dass das Unternehmen nicht mehr als kleines bzw. mittleres Unternehmen eingestuft werden darf. Daraus folgt, dass die Programmvoraussetzungen für eine KMU Bürgschaft nicht vorliegen und daraus folgt wiederum die Nichtigkeit der Bürgschaft.

Besondere Vorsicht ist bei der Finanzierung von Rettungs- und Umstrukturierungsbemühungen im Rahmen problematisch gewordener Engagements geboten. Für die Rettung und Sanierung von Unternehmen in Schwierigkeiten hat die EU-Kommission besondere Vor-

.../2

schriften erlassen (zu den Einzelheiten vgl. Sanierung und Insolvenz, Ausgabe 2/2005, Seite 20 f.). Der oben beschriebene De-Minimis-Schutz greift bei Unternehmen in Schwierigkeiten nicht, denn für Unternehmen in Schwierigkeiten gilt, dass der Wert einer Bürgschaft, die an ein Unternehmen in Schwierigkeiten ausgegeben wird gleich dem Wert des ausgereichten Darlehens, das verbürgt wird, entspricht. Denn die EU-Kommission geht davon aus, dass für Unternehmen in Schwierigkeiten keine Möglichkeit einer Finanzierung ohne eine Bürgschaft besteht. Da der De-Minimis-Schutz nicht greifen kann, Bürgschaften für Rettungs- und Sanierungsmaßnahmen in besonderer Weise problematisch sind, sollten zur Vermeidung eines plötzlichen Sicherheitenverfalls Bürgschaftsentscheidungen der öffentlichen Hände oder ihrer Förderinstitute kritisch gewürdigt werden.

/